

Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 21.12.2023

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr.12

A. Bekanntmachung über die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasser-beseitigung) der Stadt Friesoythe

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasser-beseitigung) der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 13 „Gebührensätze“ wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung **2,95 €/m³**
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung **0,30 €/m²**

§ 15 Abs. 1 „Gebührenpflichtige“ wird wie folgt ergänzt:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, **wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie** Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 18a „Beauftragung Dritter für Abwasserabrechnungsaufgaben“ wird hinzugefügt:

- (1) Die Stadt Friesoythe kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung auf dem Gebiet des Wasserverbandes (Ortschaften Gehlenberg und Neuvrees) beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühren zu ermitteln, die Abwassergebühren zu berechnen, die Abgabenbescheide für die Abwassergebühren auszufertigen und zu versenden sowie die Abwassergebühren entgegenzunehmen.
- (2) Auf Grundlage der in Abs. 1 genannten gesonderten Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:
 - a) Grundlagen zur Abwasserabrechnung nach dem Frischwasserverbrauch wie die Anschaffung und Pflege eines Abrechnungssystems sowie die Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Stadt Friesoythe zugelassenen Absetzzähler,

- b) Laufende Abwasserabrechnung wie die Entgegennahme, Verarbeitung, Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten sowie Berücksichtigung weiterer abrechnungsrelevanter Umstände für die Veranlagung von Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe,
- c) Erstellung und Bekanntgabe (Versand) der im Gebiet des Wasserverbandes Hümmling anfallenden Abwassergebührenbescheide im Namen der Stadt Friesoythe,
- d) Entgegennahme der Entgelte für die Abwassergebühren sowie Überwachung und Buchung aller Zahlungseingänge einschließlich Abschlagszahlungen für die Stadt Friesoythe,
- e) Mahnwesen und Vollstreckung wie Erstellung und Versendung von Mahnungen bei ausstehenden Abwassergebührenforderungen, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Inkassounternehmens für die außergerichtlichen Mahnprozesse sowie Weitergabe ausstehender Abwassergebührenforderungen nach Mahnung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Friesoythe zur Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Darüber hinaus obliegt es dem Wasserverband Hümmling, die folgenden Funktionen für die Stadt Friesoythe wahrzunehmen:

- f) Übernahme der Funktion als Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber dem Abwassergebührensschuldner, die Beschwerden oder Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Abwasserabrechnungsbelange erheben,
 - g) Entgegennahme und Bearbeitung aller Beschwerden, bei denen eine fehlerhafte und/oder offensichtlich falsche Abwasserabrechnung ursächlich ist sowie kurze Sachdarstellung für Rechtsbehelfe, die sich gegen einzelne Abwassergebührenbescheide oder gegen Regelungen dieser Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung richten und Weiterleitung an die Stadt Friesoythe zur weiteren Bearbeitung/Entscheidung,
 - h) Trennung des Aufwandes der Abwasserabrechnungsaufgaben vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben sowie sachgerechte jährliche Kostenumlegung der Abwasserabrechnungskosten auf die beauftragenden Mitglieder auf Basis der abzurechnenden abwasserrelevanten Zählern mit Stand zum 31.12. jeden Jahres sowie Vornahme der Rechnungslegung für die unterjährigen Abschlagszahlungen an den Wasserverband Hümmling.
- (3) Soweit der Wasserverband Hümmling die Abwassergebühren im Auftrag der Stadt Friesoythe erhebt, kann der Gebührenbescheid mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen richtet sich abweichend von § 18 Abs. 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023
In Vertretung

Heidrun Hamjedi
Erste Stadträtin

B. Bekanntmachung über die Gebührensatzung der Stadt Friesoythe für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Gebührensatzung der Stadt Friesoythe für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) sowie der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Friesoythe führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 14. Dezember 2005 und der Straßenreinigungsverordnung vom 14. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die

Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf zwei Nachkommastellen abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m² liegende Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Friesoythe.
- (6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I: Reinigung einmal wöchentlich

Reinigungsklasse II: Reinigung einmal wöchentlich, Leerung Abfallbehälter zweimal wöchentlich

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in:

Reinigungsklasse I: 0,95 €

Reinigungsklasse II: 2,59 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Friesoythe ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Friesoythe entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Wird die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 GrStG mit einer abweichenden Fälligkeit entrichtet, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühr. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Friesoythe zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Friesoythe vom 11.12.2017 einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin

C. Bekanntmachung über die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Friesoythe

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Friesoythe

Nach den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) – beide Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Friesoythe geregelt. Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, betreibt die Stadt Friesoythe die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung gemäß den nachstehenden Bestimmungen in § 2.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnen, Park-, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Dies gilt auch für verkehrsberuhigte Bereiche (Anlage 1 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO)).
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder auf die von ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Friesoythe ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Friesoythe reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Abweichend von Abs. 1 obliegt den Reinigungspflichtigen an Kreis- und Landesstraßen nicht die Reinigung der Fahrbahnen.
- (8) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 2 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Bei den in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze obliegt der Stadt Friesoythe die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen.
- (2) Die Reinigungsleistung wird unterteilt in zwei Reinigungsklassen. Die Reinigungsklasse I beinhaltet eine wöchentliche Reinigung mit dem Kehrfahrzeug und die Reinigung der Abfallbehälter etwa einmal im Monat. Die Reinigungsklasse II beinhaltet eine wöchentliche Reinigung mit dem Kehrfahrzeug und die Reinigung der Abfallbehälter zweimal wöchentlich.
- (3) Der von der öffentlichen Straßenreinigung aufgenommene Kehrriecht geht mit Einbringung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt Friesoythe über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (4) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Friesoythe Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe vom 25.04.2006 außer Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt
Friesoythe**

Friesoythe Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Alte Meeschen	zwischen der Meeschenstraße und der Eschstraße
Am Alten Hafen	Ab Haus-Nr. 18 stadtauswärts
Am Bahnhof	Außer Haus-Nr. 1
Am Hafen	von Am Alten Hafen bis Haus-Nr. 17
Am Hollgraben	
An der Soestenallee	
Apfelgärten	
Auf dem Wischkamp	
Bahnhofstraße	Ab Höhe St.-Marien-Straße (Marienklus) bis zum Kreisel Sedelsberger Straße/Europastraße
Barßeler Straße	von Haus-Nr. 1 bis Kreisel Barßeler Str.-Nds.Ring
Blaue Straße	von der Böseler Straße bis zur Bahnlinie
Blumenstraße	
Bookgastweg	
Borkumer Straße	
Brakestraße	
Bürgermeister-Block-Straße	
Bürgermeister-Olberding-Straße	
Burkamp	
Dahlienstraße	
Dr.-Niermann-Straße	
Eibenweg	
Eichenweg	vom Hexenberg bis Haus-Nr. 2
Elbestraße	
Ellerbrockerstraße	zwischen Kreisel Moorstraße bis zum Kreisel Weserstraße
Emsstraße	von der Ellerbrocker Straße bis zur Straße "Sonnenkämpfe"
Erlenweg	
Eschenweg	
Eschstraße	
Europastraße	Außer Haus-Nr. 10
Fliederstraße	
Ginsterweg	
Goethestraße	
Großer Kamp Ost	
Großer Kamp West	von der Dr.-Niermann-Straße bis Magnolienweg 1
Grüner Hof	
Heinrich-Schulte-Straße	
Heinrich-von-Oytha-Straße	
Hexenberg	von der Barßeler Straße bis zur Föhrenstraße
Hinter der Burgwiese	von Oldenburger Ring bis Uhlenborgsweg
Huntestraße	
Jadestraße	
Koppelweg	
Langenbergsweg	
Langeooger Straße	
Lilienstraße	

Meeschenstraße	von der Kirchstraße bis zur Straße "Mückenkamp"
Neuenkampsweg	
Pehmertanger Weg	von der Thüler Straße bis Haus-Nr. 2 F
Rosenkamp	
Scheefenkamp	
Schillerstraße	von der Goethestraße bis Haus-Nr. 3/4
Schwaneburger Straße	vom Kreisel Barßeler Straße - Nds. Ring bis zur Straße "Am Klärwerk"
Schwaneburger Weg	von der Schwaneburger Straße bis Nussbaumweg und von der Dr.-Niermann-Straße bis Ulmenweg
Sedelsberger Straße	von der Barßeler Straße bis "Knapper Weg"
Sonnenkämpfe	
Spiekerooger Straße	
Spreestraße	
St. Marien Straße	Außer Haus-Nr. 2 und 4
Stormstraße	von der Goethestraße bis Haus-Nr. 1/4
Tecklenburger Straße	Parkplatz Rathaus
Thüler Straße	Kreisel Moorstraße bis "Am Hollgraben" außer Haus-Nr. 1
Tulpenstraße	
Überm Meeschen	
Von-Heimburg-Straße	
Wacholderweg	
Wangerooger Straße	
Werner-von-Siemens-Straße	
Willlohstraße	
Zeppelinring	
Zu den Weiden	von der Eschstraße bis zur Entlastungsstraße Oldenburger Ring

Ortschaft Altenoythe Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Altenoyther Ringstraße	von der Altenoyther Straße bis zur Straße "Gewerbepark Pirgo I"
Altenoyther Straße	vom Kreisel "Grüner Hof" bis zur Straße "Schmaler Damm"
Am Glockenturm	
Gewerbepark Pirgo I bis V	
Kellerdamm	von der Altenoyther Straße bis "In den Kämpfen"
Riege-Wolfstange	Von Altenoyther Straße bis Haus-Nr. 10 und von Haus-Nr. 40 bis Einmündung Cavens
Schulstraße	von der Altenoyther Straße bis "In den Kämpfen" inkl. Busbahnhof

Ortschaft Thüle Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Kurfürstendamm	
Seeblickstraße	
Thülsfelder Straße	Von der Haus-Nr. 1 bis zur Straße "Am Feldkamp"
Über dem Worberg	Öffnungsbereich Tierpark bis Soestebrücke

Ortschaft Gehlenberg Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Gewerbepark Nord	
Im alten Haferland	

Ortschaft Markhausen Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
An der Schule	von der Hauptstraße/Markaweg bis Haus-Nr. 2/4A
Franz-sin-Damm	von der Hauptstraße bis zur Höhe Schleefeldweg
Hauptstraße	von der Straße „Zum Eleonorenwald“ bis Haus-Nr. 60
Im Dwaskamp	
Industriering	von der Hauptstraße bis zur Waldstraße
Mittelthüler Straße	von der Vorderthüler Straße bis zum Industriering
Mühlenbergsiedlung	
Über dem Vehnsteich	
Vorderthüler Straße	Von der Hauptstraße bis Höhe Feldhüterweg
Waldstraße	
Zum Dorfplatz	

Friesoythe Reinigungsklasse II

Straße	Zusatz
Alte Mühlenstraße	
Am Alten Hafen	Vom Kreisel Moorstraße/Ellerbrockerstraße bis einschließlich Haus-Nr. 16
Am Bahnhof	Nur die Haus-Nr. 1
Bahnhofstraße	Haus-Nr. 1 bis einschließlich Haus-Nr. 25
Bürgermeister-Krose-Straße	
Burgstraße	
Europastraße	Nur die Haus-Nr. 10
Franziskusplatz	
Gerichtsstraße	
Hansaplatz	
Kirchstraße	
Lange Straße	
Moorstraße	
St. Marien Straße	Nur die Haus-Nr. 2 und 4
Thüler Straße	Nur die Haus-Nr. 1
Wasserstraße	

D. Bekanntmachung über die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Friesoythe

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Eis und Schnee; ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO)) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staub- und Lärmentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt noch in die Entwässerungsrinnen oder Gräben bzw. in Einlauf- oder Kontrollschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung.
- (3) Soweit der Stadt Friesoythe die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen obliegt, führt sie diese für die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe befindlichen Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen-, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich an jedem letzten oder vorletzten Werktag bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der von ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit die Stadt Friesoythe die Fahrbahnen einschließlich Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Rinnen und Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
- c) bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. § 1 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe bleibt unberührt.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein gesonderter Gehweg nicht vorhanden (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen), so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - b) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - c) wenn Gehwege im Sinne von b) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen.
 - f) Zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs, insbesondere die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und –streuen nach Abs. 1 – 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starker Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem innerörtlichem Verkehr vom vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder grob fahrlässig
- (2) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten innerhalb der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- a) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgesetzte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - b) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
 - c) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt längstens 20 Jahre (§ 61 NPOG). Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Friesoythe über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 25.04.2006 außer Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin